Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/479

15. 06. 87

Sachgebiet 7847

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

A. Problem

Die EG-Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, der für die Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) — Garantieausgaben — die Umstellung vom Vorschuß- auf das Erstattungsverfahren vorsieht. Für alle Fälle müssen Vorkehrungen für die Aufnahme der erforderlichen Kassenkredite getroffen werden.

B. Lösung

Die Aufnahme von Kassenkrediten soll durch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Anstalt) erfolgen. Dies erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen, indem in § 2 dieses Gesetzes die Aufgaben und in § 10 die Ermächtigung der Anstalt zur Aufnahme von Krediten über den bisherigen Rahmen hinaus erweitert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht für den Fall, daß die Anstalt von der Kreditermächtigung Gebrauch macht, Verwaltungskosten in geringem Umfang, die innerhalb des Verwaltungshaushalts der Anstalt abgedeckt werden können. Darüber hinaus würden dem Bund nach derzeitiger Schätzung je nach Dauer und Umfang der erforderlichen Kassenkredite Finanzierungskosten in Höhe von voraussichtlich ca. 10 Mio. DM monatlich entstehen, wenn diese nicht von der Europäischen Gemeinschaft übernommen werden. Für Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Aufgabe der Anstalt ist darüber hinaus die Aufnahme von Kassenkrediten zur Durchführung von Maßnahmen nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung, auch soweit die Anstalt für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist."

2. In § 8 Abs. 1 Nr. 7 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 4" die Angabe „und 5" eingefügt.

3. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

   „(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Anstalt unbeschadet des Absatzes 4 ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind. § 6 findet keine Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1987

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet, den Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen nach den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (Garantieausgaben), zur Verfügung zu stellen. Die Kommission hat vorgeschlagen, bei der Finanzierung dieser Ausgaben vom Vorschuß- auf das Erstattungsverfahren überzugehen. Für alle Fälle ergibt sich die Notwendigkeit, die Möglichkeit zur Aufnahme der erforderlichen Kassenkredite vorzusehen.

Die Aufnahme von Kassenmitteln wird der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Anstalt) nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG als neue Aufgabe übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird die Anstalt ermächtigt, über ihre bisherige Ermächtigung in § 10 Abs. 4 hinaus Kredite aufzunehmen.

Auch künftig bleiben die Garantieausgaben solche der EG. Lediglich der Bedarf an Kassenmitteln wird national befriedigt. Die Kreditaufnahme wird in die Gewährleistung nach § 10 des Haushaltsgesetzes des Bundes einbezogen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333